

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XVIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. April 1890.

№ 14.

Inhalt: 1. **Soll- und Steuer-Weise:** Wiederholung der Bestimmungen über die Umstellung bei Alkoholgehalt im Branntwein Seite 77

2. **Wirkungs-Erfre:** Berechnung jenseits des Maßes und Defterrich - Ingors wegen geringerer Konzentration der Sektproben 78

3. **Reinheits-Weise:** Befreiung einer Realabtheilung; — Berücksichtigung zur Vermeidung von Glasfabrik-Weisen . . 79

4. **Wollge-Weise:** Ermäßigung von Kalksteinen auf dem Reichsgebiet 79

I. Soll- und Steuer-Weisen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. März d. J. beschlossen, daß zu sehen sind:

1. in der Anlage C zu den vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 (Central-Blatt für 1888 Seite 80)
 - a) unter Ziffer 1 Absatz 2 für die Worte:

„Branntwein von wenigstens 40 Prozent durchschnittlichen Alkoholgehalts“
die Worte:
„Branntwein mit einem durchschnittlichen Alkoholgehalt von wenigstens 34 Gewichtsprozent“;
 - b) unter Ziffer 9 Absatz 3 im Schlußsatz für die Worte:

„Stärken unter 40 Prozent“
die Worte:
„Stärken unter 34 Gewichtsprozent“;
 - c) unter Ziffer 29 Absatz 2 für die Worte:

„Branntwein von weniger als 40 Prozent durchschnittlichen Alkoholgehalts“
die Worte:
„Branntwein mit einem durchschnittlichen Alkoholgehalt von weniger als 34 Gewichtsprozent“;
2. in der Anleitung zur Prüfung des als Denaturierungsmittel ungelassenes Ußig — Anlage R 6 zu den vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 — (Central-Blatt für 1887 Seite 436)

für die Worte:
„Spirit von mindestens 95 Prozent Tralles“